

06|21

# Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) .....	2
Heil will Kurzarbeiter-Regeln verlängern .....	2
Private Kfz-Nutzung für Elektrofahrzeuge .....	3
Neue Homeoffice-Pauschale.....	3
Verschärfungen bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen .....	4
Neue Urteile zur steuerlichen Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen....	4
Registermodernisierungsgesetz beschlossen – Die wichtigsten Änderungen im Überblick .....	5
Neuer Leitfaden der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Fotovoltaikanlagen .....	6
Energetische Maßnahmen an selbstgenutzter Immobilie - § 35c ESt .....	6

## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JUNI 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	14.06.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.2021	14.06.2021	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	14.06.2021	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	14.06.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JULI 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.07.2021	15.07.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.07.2021	15.07.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.07.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

### Heil will Kurzarbeiter-Regeln verlängern

Arbeitsminister Heil will die Kurzarbeiter-Regeln verlängern. Da viele Unternehmen weiterhin unter dem Lockdown litten, sollen Arbeitgeber bis Jahresende die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil will die Erleichterungen für Firmen mit Kurzarbeit bis zum Jahresende "in vollem Umfang" verlängern. Die Bundesregierung stimme gerade einen entsprechenden Verordnungsentwurf ab, den er erarbeitet habe, sagte Heil.

Arbeitgeber sollen damit weiter die Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeiter in voller Höhe erstattet bekommen. Bislang gilt diese Regelung bis zum 30. Juni. Danach sollten die Arbeitgeber ursprünglich nur noch die Hälfte der Beiträge zurückbekommen - das will Heil nun ändern.

### Private Kfz-Nutzung für Elektrofahrzeuge

E-Autos sind teurer als Verbrenner, dafür ist die Besteuerung der privaten Nutzung günstiger.

Hier ein Überblick über die geltenden Regelungen für reine Elektrofahrzeuge bei der Pauschalierungsmethode i. S. d. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG:

#### ÜBERSICHT

<b>Anschaffung oder Leasingbeginn in 2019</b>	
<b>Bruttolistenpreis bis zu 60.000 EUR</b>	<b>Bruttolistenpreis über 60.000 EUR</b>
2019: 1 % von der Hälfte des BLP 2020: 1 % von einem Viertel des BLP	2019 und 2020: 1 % von der Hälfte des BLP
<b>Anschaffung oder Leasingbeginn zwischen 1.1.20 und 31.12.30</b>	
<b>BLP bis zu 60.000 EUR</b>	<b>BLP über 60.000 EUR</b>
1 % von einem Viertel des BLP	1 % von der Hälfte des BLP

### Neue Homeoffice-Pauschale

Da coronabedingt mehr Mitarbeiter in Homeoffice tätig werden mussten, wurde für die Jahre 2020 und 2021 ein pauschaler Abzug von Kosten für die Arbeit zuhause eingeführt (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG). Für diese Pauschale ist nicht erforderlich, dass ein abgetrenntes, steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Vielmehr gilt der Kostenabzug auch für ein Arbeiten in der klassischen Arbeitsecke, im Wohnzimmer oder sogar am Küchentisch. Auch Selbstständige können die 5 EUR pro Tag für maximal 120 Tage (Maximalbetrag 600 EUR pro Jahr) geltend machen. Das gilt zumindest für Tage, an denen sie ihre gesamten betrieblichen Tätigkeiten ausschließlich von zuhause aus erledigen. Es darf weder die Firma, noch ein Kunde und keine betriebliche Tätigkeitsstätte aufgesucht werden.

PRAXISTIPP | Ein Kostennachweis ist für die Tagespauschale nicht erforderlich. Besteht ein anerkanntes häusliches Arbeitszimmer, geht der Abzug der dafür nachzuweisenden anteiligen Kosten vor. Die 5 EUR pro Tag gibt es dann nicht zusätzlich.

## Verschärfungen bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen

Zur Sicherstellung der Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen folgend Verschärfungen und Regelungen beachtet werden:

**Zusammenfassende Meldung ZM:** Innergemeinschaftlichen Lieferungen sind umsatzsteuerfrei (§ 6a UStG); dies gilt nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ZM (§ 18a UStG) nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat (§ 4 Nr. 1b UStG).

**Verwendung USt-ID:** Weiterhin wurden zum 1.1.20 Verschärfungen in Bezug auf die Abnehmereigenschaft eingeführt. Die Verwendung einer dem leistenden Unternehmer erteilten gültigen USt-ID durch den Leistungsempfänger ist eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

**Gelangensvermutung:** Für die Zwecke der Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen wird vermutet, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind. Das Finanzamt kann eine bestehende Vermutung widerlegen (§ 17a UStDV).

**PRAXISTIPP** | Die Finanzverwaltung hat mit einem ausführlichen Schreiben vom 9.10.20 (BStBl I 20, 1038) zu den gesetzlichen Verschärfungen (ZM, Berichtigung einer ZM, Verwendung USt-ID und Gelangensvermutung, Wahlrecht bei Belegnachweis) Stellung genommen.

**Ohne Abfrage der USt-ID kein Vertrauensschutz:** Die Nichtabfrage der USt-ID des Empfängers zeitnah zur ersten innergemeinschaftlichen Lieferung und darauf folgend in regelmäßigen Abständen während der laufenden Lieferbeziehungen kann nach den Umständen des Einzelfalls eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellen, die Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG ausschließt (BFH 11.3.20, XI R 38/18).

## Neue Urteile zur steuerlichen Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen

Bei einem Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten sind Sachbearbeiter und Prüfer der Finanzämter seit jeher misstrauisch. Insgeheim wird vermutet, dass das Arbeitsverhältnis nur auf dem Papier besteht und einziger Zweck das Sparen von Steuern ist. Aus diesem Grund werden Ehegatten-Arbeitsverhältnisse streng überprüft.

### **Grundsätze zur steuerlichen Überprüfung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses**

Stößt ein Sachbearbeiter oder ein Prüfer des Finanzamts auf ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis, wird die steuerliche Wirksamkeit dieses Arbeitsverhältnisses häufig im Rahmen der folgenden Dreischritt-Prüfung überprüft:

- Prüfschritt 1: Ist das Arbeitsverhältnis ernsthaft gewollt, liegen also arbeitsrechtliche Vereinbarungen vor?
- Prüfschritt 2: Erbringen beide Vertragspartner – der eine Ehegatte als Arbeitgeber und der andere Ehegatte als Angestellter – ihre vertraglich vereinbarten Leistungen?
- Prüfschritt 3: Halten die arbeitsrechtlich getroffenen Vereinbarungen einem Fremdvergleich stand? Anders gefragt: Ist die Höhe des Gehalts fremdüblich oder zu hoch?

Beantwortet der Sachbearbeiter bzw. Prüfer des Finanzamts eine dieser Fragen mit nein, ist entweder das komplette Ehegatten-Arbeitsverhältnis steuerlich unwirksam oder nur die unüblich hohen und unangemessenen Gehaltszahlungen dürfen sich nicht steuermindernd auswirken.

### **Registermodernisierungsgesetz beschlossen – Die wichtigsten Änderungen im Überblick**

Nach dem Bundestag hat am 5.3.2021 der Bundesrat dem „Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG“ vom 28.3.2021) zugestimmt (BGBl I, 591). Dieses „Mantelgesetz“ beinhaltet zum einen das „Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz – IDNrG)“ und als Folge dessen Änderungserfordernisse in 20 weiteren Gesetzen. Das RegMoG ist überwiegend am 7.4.2021 in Kraft getreten. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Gesetzesänderungen.

Die Datenhaltung natürlicher Personen in der Bundesrepublik Deutschland ist entsprechend der staatlichen Strukturen und fachlichen Zuständigkeiten überwiegend dezentral organisiert. Aufgrund verschiedener Ursachen (z. B. Transkriptionsfehler, Namensverwechslungen, unterschiedliche Aktualisierungsfrequenzen und verschiedenartige fachliche Anforderungen) liegen teilweise unterschiedliche Daten in den einzelnen Fachregistern vor. Somit werden uneinheitliche personenbezogene Daten in den verschiedenen Verwaltungsbereichen verwendet, obwohl tatsächlich ein und dieselbe natürliche Person betroffen ist. Dies erschwert die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Dem soll durch das Registermodernisierungsgesetz abgeholfen werden.

Dazu wird eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern eingeführt, mit der gewährleistet werden soll, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Es wird auf die vorhandenen Strukturen der Identifikationsnummer nach § 139b AO (Steuer-Identifikationsnummer) aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt. Die Bürger werden durch das neue Gesetz insgesamt entlastet, da sie weniger personenbezogene Nachweise gegenüber der Verwaltung erbringen müssen, und Verwaltungsabläufe werden erleichtert. Der Datenaustausch erfolgt aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bzw. nur mit Zustimmung des Einzelnen. Ein sogenanntes Datencockpit sorgt für Transparenz, indem Bürger kontrollieren können, welche Behörde welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet hat.

## **Neuer Leitfaden der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Fotovoltaikanlagen**

Bei Mandanten mit Fotovoltaikanlagen müssen sich Steuerberater regelmäßig mit umfangreichen Rückfragen des Finanzamts auseinandersetzen. Um solche Rückfragen zu vermeiden, sollten Sie wissen, welche (neuen) Besonderheiten bei Fotovoltaikanlagen ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich zu beachten sind. Hier hilft ein Blick in einen Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Steuern. (kann kostenlos beim Bayerischen Landesamt angefordert werden)

## **Energetische Maßnahmen an selbstgenutzter Immobilie - § 35c ESt**

Nach § 35c EStG können unbeschränkt Steuerpflichtige für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten, eigenen Objekt auf Antrag eine Steuerermäßigung verteilt auf drei Kalenderjahre für 20% der Aufwendungen, insgesamt jedoch höchstens 40.000 Euro erhalten. Begünstigte Objekte sind nach Abs. 1 der Vorschrift Gebäude, nach Abs. 5 aber auch Gebäudeteile, die ein selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut sind, und Eigentumswohnungen. Dies gilt für energetische Maßnahmen, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist zudem, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist, maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.